

Top-Themen dieser Ausgabe:
> Mitarbeiter gewinnen und halten/Tipps zum Jahresende



ZUM GELEIT

Alles hat seine Zeit. Und diese verändert sich (immer schneller). Seit rund 25 Jahren gibt es unser Klientenjournal in dieser Form – natürlich mit der einen oder anderen Änderung. Wir haben bereits im Sommer begonnen über diesbezügliche größere Veränderungen zu diskutieren. Leider sind diese Überlegungen durch den plötzlichen, tragischen Tod unseres Redakteurs Helmut Münch ungeplant extrem beschleunigt worden: Dies ist die letzte Ausgabe des Klientenjournal in der gewohnten Form; es wird aber jedenfalls ab nächstem Jahr in einer veränderten Art

eine Neuauflage geben. Bis dahin halten wir Sie mit unseren Newslettern auf dem Laufenden.

In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns mit einer der derzeit größten Herausforderungen für Unternehmer: Wie kann ich Mitarbeiter gewinnen und halten? Der Jahreszeit entsprechend finden Sie die Tipps zum Jahresende, verbunden mit solchen zur Steuerplanung. Dem Thema Nachhaltigkeit widmet sich ein Gastartikel.

Jedenfalls leben wir momentan in einer sehr herausfordernden Zeit, und das Jahr wird (wie immer) schneller zu Ende sein, als wir jetzt glauben.

Wir stehen mit Rat & Tat an Ihrer Seite!

Mag. Bernhard Metzger,

Mag. Martin Palt

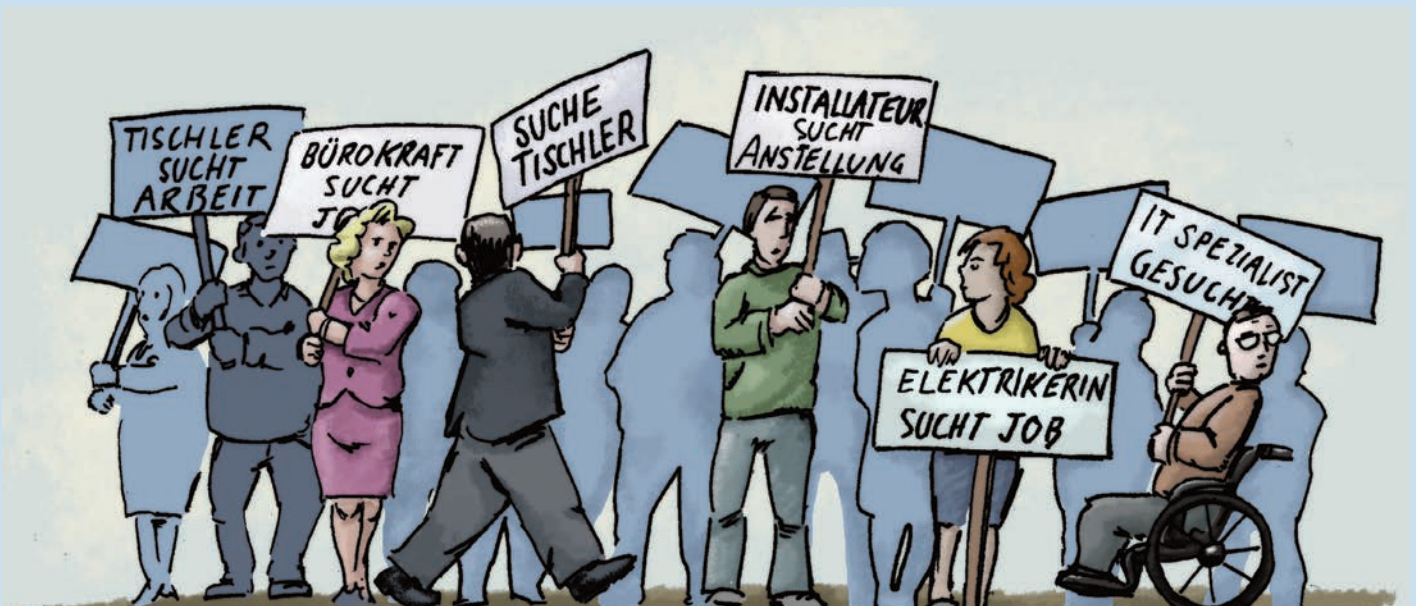
Mitarbeiter gewinnen und halten:

FRINGE BENEFITS IN DIE AUSLAGE!

Gerade heute ist es besonders schwierig, Mitarbeiter zu bekommen und zu halten. Gute Bezahlung wird heutzutage, vor allem in diesen Zeiten mit Inflation und Energiekrise, sowieso vorausgesetzt.

Wir haben uns damit auseinandergesetzt, welche Benefits man Mitarbeitern noch anbieten kann, um ein attraktiver Dienstgeber zu sein.

Fortsetzung Seite 4



Abgabenfreie Teuerungsprämie für Dienstnehmer

FÜR 2022 UND 2023

Angesichts der hohen Inflationsraten und damit einhergehenden rasant steigenden Lebenshaltungskosten hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Dienstnehmern in den Jahren 2022 und 2023 bis zu EUR 3.000,- pro Jahr begünstigt auszahlen können. Die Abgabenfreiheit der Teuerungsprämie bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ und Kommunalsteuer), die **Dienstnehmer erhalten diese Teuerungsprämien also Brutto für Netto!**

Die Arbeitnehmer haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung einer Teuerungsprämie. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Teuerungsprämie ausbezahlt wird, liegt daher alleine beim Arbeitgeber. Aus rechtlicher Sicht ist es nicht notwendig, die Gewährung einer Teuerungsprämie in eine schriftliche Vereinbarung mit Unterschrift beider Seiten zu kleiden.

Abgabenfreier Höchstbetrag

Die maximale Teuerungsprämie von EUR 3.000,- pro Jahr gliedert sich in zwei Teile.

Die ersten EUR 2.000,- sind sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 pro Arbeitnehmer abgabenfrei ohne allzu hohe Voraussetzungen beachten zu müssen. Der Arbeitgeber kann weitgehend frei entscheiden, ob er die Teuerungsprämie nur einzelnen Dienstnehmern und/oder in unterschiedlicher Höhe gewährt. Die Unterscheidungen dürfen aber nicht unsachlich sein und arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote sind zu beachten. So dürfen beispielsweise Teilzeitbeschäftigte (einschließlich geringfügig Beschäftigte) nicht generell ausgeklammert werden. Es ist aber möglich, dass Teilzeitbeschäftigte eine Teuerungsprämie nur aliquot erhalten.

Die Abgabenfreiheit für die restlichen EUR 1.000,- setzt voraus, dass die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt. Als lohngestaltende Vorschrift zählt insbesondere, wenn die Teuerungsprämie durch Kollektivvertrag vorgeschrieben wird oder an alle Arbeitnehmer gewährt wird oder an eine objektiv abgrenzbare Arbeitnehmergruppe (zB alle Angestellte, alle Arbeiter, alle Außendienstmitarbeiter, alle Büromitarbeiter, alle Beschäftigte, die bereits

eine bestimmte Zeit im Betrieb tätig sind, etc.) gewährt wird. Möchte man Teuerungsprämien nur an ausgewählte einzelne Arbeitnehmer auszahlen, gilt nur der niedrigere abgabenfreie Höchstbetrag von EUR 2.000,- pro Jahr.

Die ÖGK weist in ihrem Newsletter darauf hin, dass bei Teilzeitbeschäftigten (einschließlich der geringfügig Beschäftigten) sogar die volle Teuerungsprämie sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann, es müsste hier für die Sozialversicherungsfreiheit also keine Aliquotierung erfolgen.

Der abgabenfreie Maximalbetrag von EUR 3.000,- pro Jahr gilt als gemeinsamer Höchstdeckel für Teuerungsprämien und Gewinnbeteiligungen.

Zusätzlichkeitserfordernis (Bezugsumwandlungsverbot)

Die Teuerungsprämie muss eine zusätzliche Zahlung sein, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Eine Bezugsumwandlung, wenn zB die Gewährung einer Teuerungsprämie statt eines Gehaltsteiles oder einer bisher üblichen Prämie erfolgt, wäre für die Abgabenfreiheit schädlich.

Die Umwandlung einer in 2022 bereits gewährten Gewinnbeteiligung (die lohnsteuerfrei, aber sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig ist) in eine abgabenfreie Teuerungsprämie ist hingegen möglich. Hierfür ist aber eine Vereinbarung mit dem Dienstnehmer erforderlich.

Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Teuerungsprämie kann in einem einmaligen Betrag oder beispielsweise quartalsweise oder sogar monatlich erfolgen. Wichtig ist, dass der Zahlungszweck (Teuerungsprämie) nachvollziehbar dokumentiert wird. Eine schriftliche Dokumentation, zB durch eine Arbeitgeberzusage oder schriftliche Vereinbarung (die Unterschrift des Dienstnehmers ist wie erwähnt nicht unbedingt nötig), ist empfehlenswert.

Es wäre möglich, dass die Sozialpartner in manchen Branchen eine im Kollektivvertrag festgelegte Teuerungsprämie ausverhandeln, die dann verpflichtend zu zahlen ist. Um nicht „doppelt“ zahlen zu müssen, sollte bei Gewährung einer freiwilligen Teuerungsprämie ein Anrechnungsvorbehalt gegenüber den Dienstnehmern erklärt werden.

Finanzamtszinsen nochmals erhöht

Durch den zweiten Zinsschritt der EZB in diesem Jahr erhöhen sich die vom Finanzamt zu verrechnenden Zinsen ebenfalls um 0,75%. Bei der ersten Erhöhung Ende Juli stiegen die Zinsen um 0,50%.

Ab 14.09.2022 betragen daher beim Finanzamt die Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen jeweils 2,63% pa.

Normalerweise würden die Stundungszinsen 5,13% betragen, aber aufgrund der Corona-Pandemie sind diese mit einer bis 30.06.2024 gültigen Sonderregelung verringert. Die Finanzamtszinsen befinden sich nach der aktuellen Erhöhung in etwa auf dem Niveau von Juli 2011.

Nicht zuletzt aufgrund mehrerer EuGH-Urteile hat der Gesetzgeber gänzlich neue Bestimmungen zur Verzinsung von Umsatzsteuerguthaben bzw. -nachforderungen eingeführt.

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2022 wurde u.a. durch eine entsprechende Novellierung der Bundesabgabenordnung auch die Verzinsung vom Umsatzsteuerguthaben und -nachforderungen - vergleichbar mit den Anspruchszinsen im Bereich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer - eingeführt. Vorgesehen ist, dass Gutschriften nach Einlangen einer Voranmeldung bzw. Einreichung einer Jahreserklärung ab dem 91. Tag bis zur Verbuchung bzw. Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen sind. Im Falle von Nachforderungen sind Vorauszahlungen (Zahllast), die sich aus einer verspätet eingereichten Voranmeldung ergeben, ab dem 91.Tag nach Fälligkeit bis zum Einlangen der Voranmeldung (beim Finanzamt) zu verzinsen. Ergibt sich hingegen die Nachforderung aus einer Umsatzsteuerjahreserklärung ist

diese ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bescheiderlassung zu verzinsen.

Ähnliches gilt im Falle von Abgabensfestsetzungen, für Differenzbeträge aufgrund nachträglicher Bescheide sind spezielle Regelungen vorgesehen. Für die Nachforderung aus der Veranlagung ist die Neuregelung ab dem Veranlagungsjahr 2022 anzuwenden, in allen anderen Fällen gilt sie für Fälligkeitstage nach dem 20.Juli 2022, im Falle von Gutschriften auf alle am 21.Juli 2022 offenen Fälle. Die Umsatzsteuerzinsen müssen mindestens € 50

Neuland bei der Umsatzsteuer

(Freigrenze) betragen und werden mittels Bescheides festgesetzt. Die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen (z.B. Aussetzung) gleichen jenen zu den Anspruchszinsen.

Der „neue“ Investitionsfreibetrag

Für ab dem 1.Jänner 2023 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter kann künftig der neue Investitionsfreibetrag (mit Ausnahmen und unter gewissen Voraussetzungen) in Höhe von 10 bzw. 15% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden. Wir haben darüber bereits im Zuge der ökosozialen Steuerreform (Ausgabe 4/21) informiert.

Den Investitionsfreibetrag hat es in der Vergangenheit (erstmalig in den 1980er Jahren) bereits mehrfach in verschiedenen Ausprägungen gegeben, daher stellt er grundsätzlich kein Neuland dar. Die diesbezüglichen Feinheiten und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen werden wir demnächst behandeln.

Tiefe Trauer um Helmut Münch

Herr Helmut Münch wurde am 11. November 1955 geboren und wuchs in einer gutbürgerlichen Familie in Wien auf.

Schon früh entwickelte er seine musikalische Leidenschaft, komponierte und spielte in verschiedenen Bands. Weitere Hobbies waren damals Basketball, Schifahren und Motorsport, aber auch Fotografie. Er war auch leidenschaftlicher Koch und Gastgeber. Er war auch stets ein treusorgender Familienvater, der auch große Herausforderungen zu bestehen hatte. Sohn Alfred erkrankte in Kindesjahren schwer, die Genesung dauerte Jahre. Seine Frau Brigitte, mit der er über 50 Jahre zusammen sein durfte, musste er nach einem Herzinfarkt pflegen. Auch seine Mutter bedurfte in ihren letzten Lebensjahren seiner Pflege.

Im Jahr 2009 erfolgte - auch beruflich - die Übersiedelung nach Neufeld/Leitha. Beruflich war er immer in den Bereichen Werbung, Marketing und Vertrieb tätig. Vorerst

in großen Konzernen als Angestellter tätig, machte er sich 1996 selbständig. Auch dabei spielte die Musik immer eine wichtige Rolle, z.B. bei der Umrahmung von Veranstaltungen, Gestaltung von Telefonauftritten oder der Produktion von Podcasts.

In weiterer Folge spezialisierte er sich auf die freien Berufe und wurde insbesondere zum Wegbegleiter der „Rat & Tat-Gruppe“. Klientenjournal, Ticker, Steuerstammtische, Kolumnen in Branchenzeitungen – all dies hätte es ohne ihn nicht – zumindest nicht in der Form – gegeben. Darüber hinaus sind durch seine offene und herzliche Art aus vielen Geschäftskontakten echte Freundschaften geworden.

In den letzten Jahren konnte er auch wieder einem alten Hobby – nämlich Bridge – fröhnen. So spielte er nicht nur fleißig beim Bridgeclub Burgenland, sondern wurde auch dessen Präsident. Auch wurde er Herausgeber des österreichischen Bridgemagazins



und stellte dies mit einem grundlegenden Relaunch auf völlig neue Beine. Viel zu früh verließ er nun die irdische Welt. Obwohl ihn schon ein paar Monate gesundheitlich Probleme plagten, kam sein Tod doch plötzlich und völlig überraschend. Wir haben einen treuen Wegbegleiter und guten Freund verloren und werden ihn als solchen immer in Erinnerung behalten. Unsere ganze Anteilnahme gilt natürlich seiner Familie.

Mitarbeiter

FF VON SEITE 1

Nicht monetäre Benefits

Weit oben auf der Beliebtheitskala liegen nach Corona flexible Arbeitszeitmodelle wie Homeoffice, flexible Arbeitszeiten, 4-Tage -Woche und eine flexible Urlaubsgestaltung mit Rücksichtnahme auf Kinderbetreuungspflichten oder auch die Möglichkeit, Haustiere an den Arbeitsplatz mitzubringen.

Beim Homeoffice sind die schon bekannten steuerlichen Vorschriften zu beachten – die Homeoffice Tage müssen aufgezeichnet werden, der Dienstgeber kann € 3 pro Homeoffice Tag steuerfrei auszahlen (maximal € 300 p.a.), findet keine oder eine geringere Vergütung statt, gibt es Absetzmöglichkeiten für Dienstnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Nicht in jedem Unternehmen wird Homeoffice & Co möglich und gewünscht sein, deshalb gibt es eine ganze Reihe von monetären Benefits.

Diensthandy, Laptop/Computer: Arbeitsmittel, die den Dienstnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden – kein Sachbezug notwendig.

Teuerungsprämie: Bis zu € 2.000, wenn in lohngestaltender Vorschrift (KV, Betriebsvereinbarung etc) vorgesehen, bis zu € 3.000 pro Mitarbeiter vollkommen abgabenfrei auszahlbar (2022 und 2023), allerdings müssen die zusätzlichen € 1.000 allen Mitarbeitern/Mitarbeitergruppen ausbezahlt werden (Mehr Infos auf S.2).

Mitarbeitergewinnbeteiligung bis maximal € 3.000 pro Mitarbeiter steuerfrei auszahlbar, ebenfalls an alle MA/Mitarbeitergruppen bei entsprechendem Gewinn im Vorjahr. Achtung: nicht sozialversicherungs- und lohnabgabenfrei. Mitarbeitergewinnbeteiligung, die schon bezahlt wurde, kann in Teuerungsprämie umgewandelt werden.

Freie Verpflegung in der Firma/Essensgutscheine: Eine Betriebskantine bzw. Essen im Betrieb ist Betriebsausgabe, wenn für alle Mit-

arbeiter zugänglich. Essensgutscheine bis zu € 8 pro Werktag können steuer- und sozialversicherungsfrei ausgegeben werden. Diese Gutscheine dürfen in Restaurants und beim Lieferservice eingelöst werden. Lebensmittelgutscheine können für bis zu € 2 /Arbeitstag ausgegeben werden.

Jobticket: Übernimmt der Dienstgeber die Kosten für Jahres/Monats/Wochenkarte, so ist diese Zahlung steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Karte zumindest am Wohnort oder Arbeitsort gültig ist. Auch das Klimaticket kann so gesponsert werden. Der Dienstnehmer verliert allerdings das Pendlerpauschale und es stehen ihm keine zusätzlichen Fahrtkostensätze (KM-Geld) für die vom Klimaticket umfassten Strecken zu. Außerdem „verliert“ der Dienstgeber den Vorsteuerabzug, d.h. es muss eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen werden.

Bezahlte Kinderbetreuung: Betriebskindergärten, die vom Dienstgeber errichtet oder angemietet werden, sind ebenfalls frei von Steuer und Lohnnebenkosten. Außerdem ist es möglich, Dienstnehmern mit Kindern bis zum Alter von 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1.000 p.a. für die Kinderbetreuung zu geben, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Die Zahlung muss aber direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen bzw. Gutscheine ausgegeben werden.

Dienstwagen/-fahrrad/Garagenplatz bei der Firma: Bekannt ist die Möglichkeit, ein Auto oder Fahrrad zur Verfügung zu stellen, das auch für private Zwecke genutzt werden darf. Dabei sind die Regelungen über die Sachbezugswerte zu beachten (genauso bei Garagenplätzen), es sei denn, es handelt sich um ein E-Fahrzeug (Auto, Fahrrad, Scooter) – für diese fällt kein Sachbezug an. Auch das Aufla-

den der Fahrzeuge an firmeneigenen Ladestationen ist steuerfrei. Bei ursprünglichem Vorsteuerabzug im Unternehmen muss der Sachbezug allerdings der Eigenverbrauchsbesteuerung unterzogen werden.

Dienstwohnungen: Unter bestimmten Bedingungen (Sachbezug) ist es möglich, Dienstnehmern eine Wohnung zur Verfügung zu stellen; Details bitte mit uns absprechen.

Bezahlte Weiterbildungsmöglichkeiten, Möglichkeit zur Bildungskarenz: Weiterbildungsmöglichkeiten bringen sowohl Dienstgebern als auch Dienstnehmern Vorteile.

Betriebsausflüge, Firmenevents, Geschenke: Hier gelten die alten Grenzen für Steuerfreiheit: € 365 p.a. für Firmenfeier aller Art, € 186 p.a. für Geschenke; bei einem Dienst- oder Firmenjubiläum dürfen nochmals € 186 extra in ein Geschenk investiert werden.

Zukunftsvorsorge: Schon sehr lange gibt es die Möglichkeit, bis zu € 300 p.a. lohnsteuer- und lohnabgabenfrei in die Zukunftssicherung von Mitarbeitern zu investieren, um diese vor Krankheit, Invalidität o.ä. zu sichern – üblicherweise über entsprechende Versicherungsprodukte. Hier muss wieder darauf geachtet werden, dass diese Produkte für alle Mitarbeiter/Mitarbeitergruppen abgeschlossen werden.

Darlehen: Dienstnehmerdarlehen bis € 7.300 können zinsfrei oder mit günstigen Zinsen gewährt werden, ohne dass dadurch ein steuer- oder versicherungspflichtiger Sachbezug in Höhe der Zinsersparnis entsteht.

Pensionskasse: Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Dienstgeber für Dienstnehmer vollkommen abgabenfrei Beiträge in eine Pensionskasse einzahlen – nähere Info bei uns.

Netzkarten für Unternehmer

Steuerreform vergünstigt Netzkarte: Ab 2022 gelten 50 Prozent der Kosten als Betriebsausgabe. Bei nicht übertragbaren Wochen-, Monats- und Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich als auch privat veranlasste Fahrten genutzt werden, können ab 2022 pauschal 50 Prozent der Ausgaben für eine nicht übertragbare Netzkarte für Einzelpersonen ohne weiteren Nachweis als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Damit erspart man sich die genauen Aufzeichnungen von Firmen-/Privatfahrten, es ist damit aber kein Vorsteuerabzug möglich.

Gastkommentar



Nachhaltigkeit, EU-Taxonomie und der Beweis

Peter Engert
Geschäftsführer ÖGNI GmbH
www.ogni.at

Mittlerweile ist es wirklich überall angekommen: Nachhaltigkeit ist nicht mehr nur etwas für Spinner oder „Gutmenschen“, sie ist eine risikorelevante Komponente des Wirtschaftens heute und in Zukunft. Für die, die sich schon lange damit beschäftigen, ist das keine Neuigkeit. Vielfach bewiesen, halten sich nachhaltige Unternehmen länger am Markt, nachhaltige Produkte können Generationen von Käufern glücklich machen, nachhaltige Immobilien stehen mehrere Jahrhunderte und werden regelmäßig gewartet, saniert, mit neuer Technik ausgestattet und von den unterschiedlichsten Nutzern gerne verwendet.

Mit dem Green-Deal hat die EU hier einen Meilenstein geschaffen, der die Risikorelevanz der Nachhaltigkeit amtlich macht. Als europaweit gültige Verordnung (ja auch in Ungarn und Polen) bedeutet das, dass die nationalen Parlamente keinen Senf mehr dazu geben brauchen, dass es keine Einzelbeschlussfassung pro Staat gibt. Es gilt. Seit dem 1.1.2021.

Was uns an der Verordnung besonders gefällt ist, dass „greenwashing“ ausdrücklich verboten wird. Damit wird es strafrechtlich relevant, wenn Unternehmen Nachhaltigkeit für sich und ihre Produkte und Projekte behaupten, aber nicht erfüllen. Ir-

gendwelche Hochglanz-Marketingbroschüren über die besonderen Leistungen eines Unternehmens für Gesellschaft und Umwelt werden damit zu dem, was sie wirklich sind: Werbematerial. Um Kunden, Investoren, Banken, Wirtschaftsprüfer wirklich zu beeindrucken, braucht es Beweise. Keine Selbstauskünfte oder schöne Fotos.

Der EU-Green-Deal hat ein klares Ziel: Investitionen und Finanzströme innerhalb der EU auf nachhaltige Unternehmen, Produkte und Projekte zu lenken. Das bedeutet, dass der europäische Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Fonds und viele mehr) jährlich Berichte an die jeweilige nationale Aufsicht liefern müssen, in denen nachgewiesen wird, in welche Unternehmen und Projekte investiert und welche Kredite vergeben wurden. In naher Zukunft werden Kredite und Investitionen ohne bewiesene Nachhaltigkeit für die Finanzwirtschaft teurer werden, da das höhere Risiko mit höheren Eigenkapitalquoten zu unterlegen sein wird. Wann? Ist noch offen, aber man sollte nicht darauf spekulieren, dass es noch lange dauern wird. Dass die Finanzinstitute diese Kosten allein schlucken werden, darf ausgeschlossen werden. Sie werden ihre Kunden zur Kassa bitten. Nur für neue Verträge? Sicher nicht – auch bereits bestehende

Verträge werden sich verteuern, da sich die gesetzlichen Vorschriften verändert haben.

Womit ist Nachhaltigkeit beweisbar? Für Projekte und Produkte gilt die EU-Taxonomie, derzeit in sechs Umweltkriterien definiert: Energieverbrauch, Klimaresilienz, Wasser, Abfall, Recyclingfähigkeit und Biodiversität. Zu jedem Punkt gibt es mehr oder weniger klare Aussagen und Veröffentlichungen, manches ist noch sehr schwammig – obwohl bereits gültig. Die Auslegungen werden gerade europaweit heiß diskutiert, dass die einzelnen Überschriften gemessen werden müssen und die Daten nachvollziehbar zu liefern sind, ist unbestritten.

Und es ist noch nicht aller Tage Abend. Die EU hat angekündigt, die Taxonomie Kriterien auch über den Umweltschutz hinaus erweitern zu wollen. Derzeit wird soziale Nachhaltigkeit diskutiert. Auch das finden wir gut, denn als NGO in der Immobilienwirtschaft wollen wir erreichen, dass Gebäude nicht für den Umweltschutz, sondern für die

Menschen, die darin wohnen, arbeiten, ihre Freizeit verbringen, gebaut werden.

Unternehmen beweisen ihre Nachhaltigkeit mit dem ESG (Environmental Social Governance) – Bericht. Auch hier müssen Beweise geliefert werden, zentraler Punkt ist die CO₂-Emission. Wenn es einem Unternehmen nicht gelingt, den Weg zu skizzieren, wie es geschafft werden soll, bis 2040 (EU 2050) in Österreich CO₂-frei zu wirtschaften, bergen alle Investments, alle vergebenen Kredite ein hohes Risiko in sich. Denn ohne Plan zur Erreichung der CO₂-Freiheit wird das Unternehmen ab 2040 in Österreich keinen Bestand mehr haben.

2040 ist in 18 Jahren. Das geht schneller als wir glauben. In den nächsten Jahren werden sich Finanzierungen ohne Nachhaltigkeitsbeweis massiv verteuern. Wer die Daten hat, um Nachhaltigkeit zu beweisen, hat schon bald einen Vorteil. Der im Internet vor Jahren billigst erworbene Energieausweis ist übrigens kein Beweis.

Wie immer auch alle Artikel auf

www.jupiter.co.at

Sie können das Klienten-Journal
auch online lesen oder
komplett als Pdf downloaden!

Steuertipps zum Jahresende

1. Für alle Unternehmer:

Pauschalierungsmöglichkeiten (und deren „Nutzen“) überprüfen.
An eine mögliche Forschungsprämie denken.

Der Grundfreibetrag beträgt für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre 15% (somit max. € 4.500), Anschaffungen (insbesondere auch Wertpapiere), für die der investitionsbegünstigte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden soll, müssen rechtzeitig getätigt (beauftragt) werden!

Für Zugänge ab dem 1. Juli 2020 kann die degressive AfA (*auch außerbetrieblich*) in Anspruch genommen werden. Die „Halbjahresregel“ ist aber zu beachten.

Ebenfalls auch außerbetrieblich und ohne „Halbjahresregel“ kann für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte bzw. hergestellte Gebäude die beschleunigte AfA in Anspruch genommen werden. Die GWG-Grenze beträgt € 800. An dieser Stelle sei auch nochmals an die Möglichkeiten erinnert den Arbeitnehmern Gutes zu tun: Öffi – Ticket, steuerfreie Gewinnbeteiligung bzw. Teuerungsprämie.

Spenden an begünstigte Institutionen aus dem Betriebsvermögen stellen bis max. 10% des laufenden Gewinnes Betriebsausgaben dar und werden dem Finanzamt nicht gemeldet.

a) Speziell für Bilanzierer:

Nicht auf die (körperliche) Inventur vergessen! Vorräte, Halb- und Fertigerzeugnisse sowie Teilleistungen (noch nicht abrechenbar) sind höchstens mit den Herstellkosten zu bewerten. Der Gewinn wird erst verwirklicht (und damit verbucht), wenn die Ware verkauft bzw. die Leistung vollständig erbracht ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, sind wieder sowohl der Ansatz von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen als auch der Ansatz von Pauschalrückstellungen möglich. Die Ansätze müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und orientieren sich an den diesbezüglichen Vorschriften des UGB.

Nicht vergessen werden sollte auch auf die verpflichtende Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen.

b) Speziell für Einnahmen-Ausgaben-Rechner/Überschussermittler:

Für diese gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip, ausgenommen hiervon sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben (z.B. Mieten, Löhne, Versicherungen): Für diese gilt eine 15tägige „Zurechnungsfrist“.

2. Für alle Steuerpflichtigen:

Unter Umständen können auch Verluste aus Spekulation/Kapitalvermögen oder Vermietung/Verpachtung ausgeglichen bzw. in besonderen Fällen trotz besonderen Steuersätzen eine Veranlagung beantragt werden. Diese Fälle benötigen aber Zeit und Beratung – daher bitte rechtzeitig überprüfen!

Denken Sie an Ihre Werbungskosten! Insbesondere im Bereich/durch Homeoffice gibt es

mittlerweile auch zu diesem Thema einen ziemlichen Wildwuchs an Bestimmungen. Sichten Sie daher rechtzeitig Ihre Unterlagen, vielleicht tätigen Sie auch noch die eine oder andere Ausgabe.

Die fünfjährige Antragsfrist für die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung 2017 endet mit Jahresende.

3. „Privates“

Die anzugebenden Sonderausgabentatbestände beschränken sich nur mehr auf bestimmte Rentenzahlungen und Steuerberaterhonorare (soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten). Erinnert sei noch an die neuen Sonderausgabentatbestände „Thermische Sanierungen/Heizkesseltausch“ (siehe u.a. Ausgabe 1/22). Aber auch diese Sonderausgaben werden dem Finanzamt gemeldet und von diesem automatisch berücksichtigt.

Kaum Neuerungen gibt es bei den außergewöhnlichen Belastungen. Zur Erinnerung: Wegen des einkommens- und familienstandsabhängigen Selbstbehalts empfiehlt es sich möglichst viel in einem Jahr zusammenkommen zu lassen und nicht auf mehrere Jahre zu verteilen.

Sowohl bei den Sonderausgaben wie auch bei den außergewöhnlichen Belastungen (nach Abzug allfälliger Kostensätze) gilt das Abflussprinzip!



Haben Sie einen eigenen FinanzOnline-Zugang, dann achten Sie bitte darauf, dass Sie dort bei der elektronischen Zustellung sicherheitshalber eine Mailadresse eingetragen haben, damit Sie gegebenenfalls automatisch per Mail benachrichtigt werden, wenn Ihnen in FinanzOnline eine neue Nachricht zugestellt wurde.

Das ist nämlich wichtig, wenn Sie uns die Zustellvollmacht nicht eingeräumt und wenn Sie auch in FinanzOnline der elektronischen Zustellung nicht widersprochen haben, weil Sie dann vom Finanzamt Bescheide, Benachrichtigungen etc. direkt zugestellt erhalten.

Versäumen Sie durch einen verspäteten Abruf der Nachricht eine Frist, dann ist es schier unmöglich, wieder in diese Frist eingesetzt zu werden. Für das Finanzamt gilt ein Schriftstück zugestellt, wenn es in FinanzOnline abgerufen werden kann. Grundsätzlich ohne Wenn und Aber. Auf den Zeitpunkt des Abrufes der Nachricht durch den Steuerpflichtigen kommt es nicht an.

Im Unternehmensserviceportal (USP) kann, wenn Sie zB wegen eines Urlaubes nicht im Büro bzw. nicht zu Hause sind, eine Abwesenheit eingetragen werden. Sie erhalten dann von Behörden keine elektronische Zustellung, die zustellende Behörde wird in diesem Zeitraum unter Umständen das Schriftstück per Post zustellen. Nach Ablauf der im USP eingetragenen Abwesenheit wird die elektronische Zustellung wieder automatisch aktiviert. Unternehmen können sich für einen Zeitraum von maximal 28 Tagen (Privatpersonen für die Dauer von maximal einem Jahr) von der elektronischen Zustellung abwesend melden.

Diese im USP eingetragene Abwesenheitsmeldung schlägt aber auf FinanzOnline nicht durch und in FinanzOnline gibt es keine entsprechende Funktion!

Das Finanzamt schlägt generell vor, dass man in FinanzOnline die automatische Mail-Benachrichtigung einrichten soll. Es argumentiert auch, dass der Steuerpflichtige die Nachricht in FinanzOnline auch während der Abwesenheit, und somit auch im Urlaub, abrufen kann, denn das ist ja, wenn ein Internetzugang vorhanden ist,

Elektronische Zustellung

FINANZONLINE UND ABWESENHEIT

überall auf der Welt möglich. Möchte man das nicht, dann schlägt das Finanzamt allen Ernstes vor, dass sich der Steuerpflichtige für die Zeit der Abwesenheit von der elektronischen Zustellung in FinanzOnline abmelden (sic!) und nach seiner Rückkehr wieder anmelden soll - denn eine Abwesenheitsmeldung gibt es hier ja nicht.

Diese Vorgangsweise in FinanzOnline ist nicht State of the Art und warum gilt die

Abwesenheitsmeldung im USP nicht auch gleich für FinanzOnline? Eine einfache, userfreundliche Möglichkeit der Bekanntgabe der Abwesenheit sieht anders aus.

Wir können Ihnen als unser Klient bzw. unsere Klientin aber anbieten, dass Sie uns für die Zeit Ihrer Abwesenheit die Zustellvollmacht im FinanzOnline gewähren, sodass die Schriftstücke vom Finanzamt uns zugestellt werden und somit keine Frist versäumt werden kann.

USt: Neuerungen beim Dreiecksgeschäft

Wie viele Beteiligte müssen beim Dreiecksgeschäft involviert sein? Richtig, drei, daher hat diese Regelung auch ihren Namen. Aber ab 2023 wird sich das ändern, denn dann kann die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts auch dann noch angewendet werden, wenn mehr als drei Unternehmen involviert sind. Es ist dann bei einem Reihengeschäft mit mehr als drei Beteiligten möglich, ein Dreiecksgeschäft „herauszuschälen“.

Es kann weiterhin nur einer der Beteiligten die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts in Anspruch nehmen. Das ist jener Unternehmer, der den innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland tätigt, also der Empfänger der bewegten Lieferung.

Voraussichtliche Versicherungswerte 2023

Die voraussichtlichen Werte für 2023 betragen

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	500,91
Höchstbeitragsgrundlage für Dienstnehmer monatlich	5.850,00
Höchstbeitragsgrundlage für freie DN/Gewerbetreibende monatlich	6.825,00

Steuerplanung 2022

In den letzten Jahren ist es zu so vielen Gesetzesänderungen und neuen Bestimmungen (Corona, ökosoziale Steuerform, Energiekrise) mit unterschiedlichen Inkrafttretensbestimmungen gekommen, dass man kaum mehr den Überblick behalten kann. Wir haben über alles berichtet, werden aber bei den "Steuertipps zum Jahresende" nochmals darauf hinweisen. Erfreulicherweise wird sich die Steuerlast -

hoffentlich wirklich - und wider Erwarten doch reduzieren und zwar:

- Die ökosoziale Steuerreform bringt die zweite Etappe der Absenkung der Grenzsteuersätze für Einkommen zwischen € 18.000 und € 60.000. Gleiches gilt für den Körperschaftsteuersatz.
- Ab 1. Jänner 2023 kann für Anschaffungen/Herstellungen der "neue" Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden.
- Schließlich soll es ab 2023 auch zur (teilweisen) Abschaffung der kalten Progression durch Verbreiterung der Progressionsstufen kommen (Genauere Infos im nächsten Newsletter).
- Die GWG-Grenze erhöht sich ab 2023 auf € 1.000.

Zusätzlich wäre noch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der allgemeinen Teuerung die Gewinne/Einkünfte und damit

die Steuerbelastung vermutlich reduzieren werden.

Daraus kann der allgemeine Schluss (unter der Annahme gleichmäßiger Gewinne) gezogen werden, dass es sich wahrscheinlich empfiehlt Gewinne bzw. Einkünfte (natürlich im gesetzlichen Rahmen) zumindest in das Jahr 2023 zu verschieben.

Da natürlich viele Aspekte zu berücksichtigen sind, kann dies nur eine allgemeine Empfehlung darstellen und keinesfalls eine individuelle Beratung ersetzen.

Erfolgreicher Abschluss: Tax Compliance am TGM!



Auch heuer war Herr Mag. Wildgatsch wieder als Vertreter der Kammer bei der Zertifizierung des Tax & Advanced Tax Compliance Jahrgangs dabei.

Unser Büro ist nicht besetzt

Mo., 31.10. und Fr., 09.12. (Fensterstage)

Nützen Sie bitte unser Fax

01/278 12 95 28

und unsere E-Mail

office@jupiter.co.at

Todesfall



Betroffen müssen wir bekanntgeben, dass unsere langjährige Mitarbeiterin, Frau Klaudia Nikowitz, am 4. August 2022 kurz nach ihrem 59. Geburtstag verstorben ist.

Frau Nikowitz war bei uns seit Juni 1982 beschäftigt und stets eine gewissenhafte und loyale Mitarbeiterin. Obwohl sie sich bereits seit fast einem Jahr im Krankenstand befunden hat, kam ihr Ableben letztlich doch überraschend und plötzlich. Unsere Anteilnahme gilt natürlich ihrer Familie.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1210 Wien, Pius Parsch-Platz 2, Tel.: +43/1/278 12 95/0, Fax: DW 28 – E-Mail: office@jupiter.co.at – www.jupiter.co.at

Redaktion: Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Rudolf Waidhofer, Brigitte Münch – Illustration: Michael Benyuska – Herstellung: copydruck.at

Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.